

## I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns (nachfolgend: Lieferer) und Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Besteller), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal gesondert erwähnt werden. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Unkenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen den Auftrag ausführen. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

## II. Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend. Der Inhalt erteilter Aufträge sowie von Bestellungen bestimmt sich nur nach unserer Auftragsbestätigung. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Ergänzungen und Änderungen des geschlossenen Vertrages sowie dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel. Der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. auch per E-Mail.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen. Angaben über Gewichte und Abmessungen usw. sind unverbindlich. Dies gilt auch für alle Leistungs- und Verbrauchsangaben. Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers, die Tauglichkeit unserer Produkte und Leistungen für seine Zwecke (einschließlich der Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit unserer Produkte und Leistungen für die Zwecke des Kunden setzt voraus, dass wir die Tauglichkeit schriftlich bestätigt oder garantiert haben.
4. Alle Preise gelten ab Werk des Lieferers zuzüglich Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Porto und Versicherungskosten und ausschließlich Montage. Sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind, gelten die zum Lieferzeitpunkt bestehenden Listenpreise des Lieferers. Teilerrechnungen des Lieferers sind zulässig.
5. Erfüllungsort ist stets das Werk des Lieferers. Der Versand erfolgt in allen Fällen für Rechnung und auf Gefahr des Empfängers. Die Gefahr geht mit Bekanntgabe der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Erforderliche Verpackung wird selbstkostenberechnet und nicht zurückgenommen.
6. Waren, für die eine Abnahmepflicht besteht oder eine Abnahme vom Besteller vorgeschrieben wird, sind bei uns abzunehmen. Andernfalls gelten diese Waren mit dem Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert. Der Besteller hat sich bei uns nach dem Zeitpunkt der Abnahmemöglichkeit zu erkundigen.

## III. Lieferzeiten, Teillieferungen

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat.
2. Die Lieferfrist beginnt, soweit nicht anders vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen aus dieser und anderen Bestellungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei von uns nicht zu vertretenden Behinderungen des Geschäftsbetriebes und/oder des Geschäftsbetriebes unserer Lieferanten, insbesondere durch Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Anordnungen sowie allen übrigen Fälle höherer Gewalt. Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen oder Betriebsmitteln, Mangel an Transportmöglichkeiten sowie bei nicht rechtzeitigem, nicht ordnungsgemäßer oder nicht ausreichender Belieferung durch unsere Lieferanten, wenn diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind und soweit sie nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbeschriebenen Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Fixgeschäfte.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind und sich für ihn hieraus keine Gebrauchsnachteile ergeben. Lieferfristen gelten mit Bekanntgabe der Versandbereitschaft als eingehalten.
5. Lieferzeiten sind lediglich Richtangaben. Aus ihrer Nichteinhaltung kann der Besteller weder ein Schadenersatz- noch ein Rücktrittsrecht herleiten. Verbindlich sind Fristen nur dann, wenn sie ausdrücklich als „Fix-Fristen“ vereinbart sind. Ihre Nichteinhaltung berechtigt den Besteller nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Lieferers und seiner leitenden Angestellten zum Rücktritt vom Vertrag. Fälle höherer Gewalt, Arbeitskampf oder sonstige unabwendbare Ereignisse - auch wenn diese nur in einem Werk des Unterlieferanten des Lieferers eintreten - berechtigen den Besteller bei Überschreitung der „Fix-Fristen“ weder zum Rücktritt noch zum Schadenersatz. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend nach Wegfall des Ereignisses. Der Lieferer kann jedoch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Kommt der Lieferer mit Serienerzeugnissen in Lieferverzug, so kann der Besteller nur nach den Vorschriften des § 326, Abs. 1. des BGB vom Vertrag zurücktreten.
6. Bei unserem Verzug kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (mindestens 10 Arbeitstage) unter Ausschluss weitergehender Ansprüche hinsichtlich nichterfüllter Teile der Lieferung zurücktreten. Ein eventueller Schadenersatzanspruch beschränkt sich, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den vom Besteller nachzuweisenden, im Zeitpunkt des Abschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens auf 0,5% für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt auf nicht mehr als 5% des Preises des verzögerten Lieferwertes.
7. Erklärt der Besteller nicht bereits mit der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte, sind wir solange von unserer Leistungspflicht befreit, bis eine solche Erklärung bei uns eingeht. Hat sich der Besteller innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht erklärt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir den Kunden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt haben. Das Recht des Bestellers, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt und richtet sich im Übrigen nach den Voraussetzungen in Ziffer VI.

## IV. Zahlung und Aufrechnung

1. Wird eine unserer fälligen Forderungen auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ausgeglichen, werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.
2. Die Zahlung unserer Rechnungen erfolgt gemäß den auf unserer Auftragsbestätigung vermerkten Zahlungsbedingungen. Skontoabzug, falls vereinbart, wird nur anerkannt, wenn die Zahlung fristgerecht bei uns eingeht. Vorauszahlungen sind zinsfrei. Der

Besteller kann mit eigenen Forderungen gegenüber unseren Forderungen nur aufrechnen, wenn die Forderungen des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn es sich um eine Forderung des Bestellers aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur wegen eigener Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

3. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen trägt der Besteller.
4. Überschreitet der Besteller Zahlungszeitpunkte, so gerät er in Zahlungsverzug. Als Verzugszinsen werden mindestens 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Mindestverzugschaden hat der Besteller in jedem Falle die eigenen Kosten des Lieferers für die Inanspruchnahme von Bankkrediten zu tragen.
5. Gerät bei vereinbarter Ratenzahlung der Besteller auch nur mit einer Rate in Verzug, so wird die gesamte Restforderung sofort fällig.
6. Wenn dem Lieferer nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers darstellen und deshalb den Anspruch auf die Gegenleistung gefährdeter erscheinen lassen, als dies bei Vertragsschluss angenommen war oder aber diese Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss eintritt oder der Besteller vertragliche Verpflichtungen verletzt oder die Vermögenslage des Bestellers sich verschlechtert, so hat er auf Verlangen des Lieferers den Preis vor zu leisten.
7. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist der Lieferer nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung berechtigt Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Hat der Lieferer bei Bekanntwerden der Umstände bereits geliefert, so kann er den Gebrauch und die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes untersagen und den Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Lieferer sicherstellen.

## V. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Erhöhen sich bei Sonderanfertigungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die Gestehungskosten allgemein, so sind wir berechtigt, den aufgrund dieser Erhöhung gerechtfertigten Preis zu berechnen.

## VI. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, Vertragserfüllung zu verlangen oder einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bis zu 10% des Netto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Rücktritt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## VII. Versand, Abnahme und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen Spediteur oder Frachtführer, Versandart und -weg, Beförderungs- und Schutzmittel. Auch für uns gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteursbedingungen.
2. Ist nicht ausdrücklich eine Anlieferung durch uns vereinbart, so erfolgt die Übergabe am Sitz unseres Werkes in 57290 Neunkirchen, Mühlenbergstrasse 12.
3. Kommt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
4. Verzögert sich die Abnahme des Liefergegenstandes aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, so können wir nach Ablauf von einem Monat seit Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Verkaufs-Preises der Gegenstände der Lieferung pro angefangenem Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich höhere oder niedrigere Lagerkosten angefallen sind.
5. Werden versand- oder abholbereit gemeldete Waren nicht sofort abgerufen oder abgeholt, können wir, in Ergänzung zu Nr. 3 dieser Ziffer, auf Kosten u. Gefahr des Bestellers nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und alsdann den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Bei frachtfreier Lieferung hat der Besteller das Transportmittel sofort zu entladen. Wartezeiten gehen zu seinen Lasten.
6. Bei Lieferung frei Empfangsstelle versteht sich unser Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße, ebenerdig angefahren. Abladen obliegt dem Besteller, der die Anlieferung abwartet; andernfalls erfolgt Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf seine Kosten und Gefahr. **Der Empfänger muss sich den evtl. nicht ordnungsgemäßen Zustand der Lieferung vom Frachtführer auf dem Frachtbrief sofort bescheinigen lassen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei angenommen.**

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferer erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferers.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten und noch im Eigentum des Lieferers stehenden Ware erfolgt für den Lieferer, ohne ihn zu verpflichten und ohne dass sein Eigentum hierdurch untergeht.
3. Verbindet oder vermischt der Besteller das Vorbehaltsgut mit anderen Waren, so steht dem Lieferer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem Wert der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Ist die Ware des Lieferers als Hauptsache anzusehen, so steht ihm das Alleineigentum zu. Soweit der Besteller aufgrund Vermischung oder Verbindung bzw. Be- oder Verarbeitung Eigentümer an Sachen wird, die ihm der Lieferer geliefert hat, so überträgt er bereits jetzt dieses Eigentum zur Sicherung an den Lieferer. Die Besitzübertragung wird dabei durch einen Verwahrungsvertrag ersetzt. Der Besteller verwahrt das Allein- bzw. Miteigentum des Lieferers mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer. Der Besteller darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) und mit allen Nebenrechten ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Ware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen veräußert, oder ob dies an einen oder mehrere Abnehmer geschieht. Zur Einziehung dieser

Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt ist oder er seine Zahlungen völlig einstellt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Besteller verpflichtet, dass er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen sind dem Besteller nicht gestattet. Der Besteller darf die gelieferte Ware nicht veräußern, wenn er mit seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
5. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Lieferers durch Dritte hat der Besteller unverzüglich Nachricht dem Lieferer zu geben.
6. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Abtretung den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Übersteigt der Wert der Sicherungen des Lieferers seine Forderungen um mehr als 20 %, so gibt der Lieferer auf entsprechenden Antrag des Bestellers hin die übersteigenden Sicherungen nach seiner Wahl frei.
7. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht, so ist der Lieferer berechtigt, aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes bzw. seines Sicherungseigentums die hiervon erfassten Waren auch ohne Gerichtsurteil jederzeit zur Sicherung seiner Forderungen zu entfernen. Der Besteller gestattet dem Lieferer oder seinem Beauftragten zwecks Sicherstellung unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich die Waren des Lieferers befinden.

#### **IX. Gewährleistung, Rügepflicht**

1. Der Lieferer gewährleistet eine gute Ausführung der Schweißfabrikate und des Zusammenbaus von Maschinenteilen zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Überganges der Gefahr.
2. Soweit der Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes nicht von dem Lieferer hergestellt sind, gelten ergänzend die Gewährleistungsbedingungen des Vorlieferanten, die dem Besteller durch Übersendung bekanntgegeben oder auf dessen Anforderung zugesandt werden.
3. Voraussetzung der Gewährleistung ist eine sachgerechte Montage und ordnungsgemäße Behandlung des Liefergegenstandes durch den Besteller unter Berücksichtigung der Gebrauchsanleitung des Lieferers.
4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche erlöschen bei unsachgemäßer Nutzung. Sie erlöschen ebenfalls bei Reparaturen, die ohne schriftliches Einverständnis des Lieferers vorgenommen werden. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht in diesem Fall nicht. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nur, wenn unbrauchbar gewordene Teile auf Kosten und Gefahr des Bestellers an den Lieferer zur Prüfung eingeschickt werden.
5. Für Verschleißteile, wie z. B. Wärmetauscher sowie Dichtungen besteht keine Gewährleistung. Ebenso sind Korrosionsschäden von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn die Mängelrüge unverzüglich erhoben wird. Sie ist nicht mehr unverzüglich, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes bei dem Lieferer eingeht. Dies gilt für offene Mängel und für solche Mängel, die dem Besteller bei sofortiger Untersuchung des Liefergegenstandes erkennbar waren. Verborgene Mängel müssen spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels nachweisbar bei dem Lieferer angezeigt werden.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder erhält er den Liefergegenstand aufgrund eines sonstigen von ihm zu vertretenden Umstandes später als nach dem Vertrag vorgesehen, so beginnt die Rügefrist bereits mit dem Zeitpunkt, an dem er bei vertragsgerechtem Verhalten den Liefergegenstand in Empfang nehmen konnte.
8. Der Lieferer erfüllt bei fristgerechter Mängelrüge seine Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Austausch der beschädigten Teile nach seiner Wahl. Minderungsansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen.
9. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller ausschließlich nur dann zu, wenn der Lieferer die Erfüllung eines Mangelbeseitigungsanspruchs verweigert, mit ihm in vertretbarer Weise in Verzug ist oder die Nachbesserung oder Austauschlieferung wegen eines von dem Lieferer zu vertretenden Umstandes misslungen ist.
10. Im Falle der fristgerechten Mängelrüge erstattet der Lieferer dem Besteller die Kosten der Einsendung des mangelhaften Liefergegenstandes bzw. des mangelhaften Teils des Liefergegenstandes. Er trägt darüber hinaus die Kosten der Ersatzlieferung bzw. der Nachbesserung. Bei Instandsetzungsarbeiten, die an Ort und Stelle ausgeführt werden, trägt der Lieferer neben den Materialkosten nur die Kosten für die Monteure. Alle durch die Instandsetzung verursachten Strom- und Betriebskosten trägt in allen Fällen der Besteller.
11. Es ist Aufgabe des Bestellers, zu prüfen, ob der Liefergegenstand an dem vorgesehenen Ort eingesetzt werden kann und ob die Voraussetzungen für den Einsatz geschaffen sind bzw. geschaffen werden können. Bei Fehlen der Voraussetzungen werden Ansprüche gegen den Lieferanten nicht begründet, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferer mündliche oder schriftliche Erklärungen hierzu abgegeben hat.
12. Der Lieferant haftet für zugesicherte Eigenschaften nur, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt und wenn die Zusicherung ausdrücklich im Hinblick auf einen bestimmten schriftlich festgelegten Vertragszweck bezogen ist. In diesem Falle haftet der Lieferant jedoch nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig abgegebene falsche Zusicherungen von ihm selbst oder seiner leitenden Angestellten.
13. Der Lieferer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren ausländischen Vorschriften entsprechen, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung besonders erwähnt ist.
14. Der Lieferer kann die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen solange und so weit verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen (Haupt- und Nebenpflichten) nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zahlung auch so weit ältere Rechnungen einschließlich der Nebenkosten davon betroffen sind.

#### **X. Haftung und Schadensersatz**

1. Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind beschränkt auf Schäden, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer
  - a) vorsätzlich,
  - b) grob fahrlässig oder
  - c) im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässigherbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten unsererseits, die die Rechte des Bestellers, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des mit uns geschlossenen Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des mit uns geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertraut hat.
2. Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, maximal begrenzt auf die Höhe des zweifachen Auftragswerts und unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden, es sei

denn, wir haften wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.

3. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.

#### **XI. Verjährung**

1. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang soweit keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
3. Die Regelungen in vorstehenden Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht, soweit die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen, ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.; im übrigen bleibt § 444 BGB unberührt.

#### **XII. Montage**

Wird von dem Lieferer die Montage übernommen, so werden die Montagekosten gesondert berechnet. Die Montagekosten umfassen Reisekosten, tägliche Auslösung und Arbeitsstunden der Monteure einschließlich der Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeit wird als Arbeitszeit verrechnet. Bei Verzögerung der Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers trägt der Besteller alle Kosten der Wartezeit und der erforderlichen Reisen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montage schließen Zuschläge für notwendige Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese werden zusätzlich berechnet. Montagekosten sind sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob vom Besteller Mängel gerügt werden oder nicht.

#### **XIII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Sonstiges**

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verträge ist das für den Sitz des Lieferwerkes zuständige Amtsgericht. Der Lieferer ist darüber hinaus berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt darüber hinaus für das Mahnverfahren. Die Gerichtsvereinbarung gilt auch für alle Ansprüche aufgrund einer Rückabwicklung des Vertrages - wie z. B. nach einer Kündigung oder nach Rücktritt vom Vertrag.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen würden.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle nachfolgenden Verträge.
4. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag gleichwohl wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teils dieser Bestimmung tritt an die Stelle des unwirksamen Teils die zwischen den Parteien zu vereinbarende Regelung, die dem unwirksamen Teil am nächsten kommt und hilfsweise die gesetzliche Regelung.